

Präambel:

Die Dienstpflicht der Lehrkräfte zur Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext leitet sich ab aus dem Minderjährigenschutz und aus der Fürsorge- und Verkehrssicherungspflicht. Diese folgt aus dem Schulverhältnis und gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Für die Organisation der Aufsicht trägt die Schulleitung die Verantwortung.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgelände, die Orte aller Schulveranstaltungen und zeitlich auf den Unterricht, die Pausen, auf Schulfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme freigestellt ist.

Das Maß der Aufsichtspflicht ergibt sich im Einzelfall aus vernünftiger Abwägung zwischen der Verpflichtung zur Vermeidung von Schäden, den Erfordernissen der Praktikabilität und dem Erziehungsauftrag der Schule.

Aufsichtsmaßnahmen sind somit unter anderem abhängig von dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, den räumlichen Verhältnissen am Ort der Aufsichtsführung und erkennbaren, akuten Gefährdungsmöglichkeiten (z. B. stark befahrenes Gelände, Baustellen, etc.).

Die Aufsichtspflicht der Schule endet, wenn sich eine Schülerin / ein Schüler unerlaubt vom Schulgelände bzw. von der Gruppe entfernt. Damit erlischt auch deren gesetzlicher Versicherungsschutz.

Für das Schubart-Gymnasium heißt das:

- **Das Schulgelände** ist das unmittelbare Gelände, auf dem sich unser Gymnasium befindet. Der beaufsichtigte Pausenbereich ist den Schülerinnen und Schülern bekannt und u. a. in Aushängen und auf der Homepage gekennzeichnet. **Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Lehrerparkplatz nicht zum Pausenbereich gehört und der Gehweg an der Goethestraße kein Schulgelände mehr ist. Die Blau und der angrenzende Uferbereich sind absolut tabu.**
- **Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 9** dürfen grundsätzlich das Schulgelände und im Besonderen den beaufsichtigten Pausenbereich **während der Unterrichtszeit (inklusive aller Vormittagspausen) und in etwaigen Hohlstunden nicht verlassen**. Sollten sie dieses Gebot nicht beachten, besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz und die Schulleitung wird im Rahmen eines Gespräches an das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler appellieren. Nach dem zweiten Gespräch erhalten die Eltern der Schülerin / des Schülers eine entsprechende Mitteilung durch die Schule. Sollten die Schülerinnen und Schüler sich weiterhin uneinsichtig zeigen, so bleibt der Schulleitung nach Ausschöpfung der pädagogischen Maßnahmen keine andere Möglichkeit, als mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) zu reagieren.
- In den Vormittagspausen ist das Fußballspielen auf dem **Sportplatz den Klassenstufen 5 und 6** vorbehalten.
- **Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 – JS2** haben keinen gesetzlichen Versicherungsschutz, wenn sie in den Vormittagspausen und in den Hohlstunden das Schulgelände verlassen.
- Schülerinnen und Schüler des Schubart-Gymnasiums dürfen sich während der Unterrichtszeit, in Hohlstunden und in den Pausen nicht auf dem Grundstück der **Tankstelle** aufhalten. Bei Nichtbeachtung greifen die oben beschriebenen Maßnahmen.
- In der **Mittagspause** dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen, um ihr **Mittagessen** zu kaufen und / oder einzunehmen. Bei allen anderen Wegen und / oder Besorgungen besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5, es ist keine Einwilligungserklärung der Eltern notwendig.